

19. 12. 88

Unterrichtung**durch das Europäische Parlament****Entschließung zum Stand der Multilateralen Handelsverhandlungen
im Rahmen der Uruguay-Runde des GATT**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

- unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 9. September 1986 zur neuen GATT-Runde¹⁾ und vom 28. Oktober 1983 zum GATT²⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. Juni 1988 über den Protektionismus in den Handelsbeziehungen EG-USA³⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. Oktober 1988 zur Erklärung der Kommission zum Handelsgesetz der USA⁴⁾,
- in Kenntnis der Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 29. September 1988 zur GATT-Uruguay-Verhandlungsrunde,
- in Kenntnis der Deklaration von Punta del Este,
- in Kenntnis des Schlußkommuniqués des Weltwirtschaftsgipfels von Toronto vom 19. Juni 1988,
- in Kenntnis der Entscheidung der GATT-Vertragsparteien, am 5. Dezember 1988 in Montreal eine Sitzung auf Ministerebene zur Bewertung des bisherigen Verhandlungsverlaufs (Mid term review) abzuhalten,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 26. Oktober 1988 zum internationalen Handel mit Dienstleistungen⁵⁾,
- in Kenntnis des Berichts des Außenwirtschaftsausschusses sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (Dok. A2-224/88),

¹⁾ ABl. Nr. C 255 vom 13. Oktober 1986, S. 69 ff.

²⁾ ABl. Nr. C 322 vom 28. November 1983, S. 281 ff.

³⁾ ABl. Nr. C 187 vom 18. Juli 1988, S. 238

⁴⁾ Teil II Punkt 1 des Protokolls dieses Datums

⁵⁾ Teil II Punkt 4 des Protokolls dieses Datums

- A. unter Hinweis auf die Bedeutung, die ein offenes Welthandelssystem für die Gemeinschaft hat, auf die allein ein Fünftel des Welthandels entfällt und die von den „Drei Großen“ im Welthandel (Japan, USA und EG) am meisten hiervon abhängig ist,
- B. unter Würdigung des Beitrages des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT), das aufgrund seiner Regeln und durch die bisherigen sieben multilateralen Verhandlungsrunden zu einer immer weitergehenden Liberalisierung der Welt handelsordnung beigetragen hat,
- C. unter Hinweis auf die Tatsache, daß sich der Welthandel seit Anfang der 50er Jahre mengenmäßig mehr als verdreifacht hat und damit zu einem großen Teil zum wirtschaftlichen Wachstum und zum Anstieg des Wohlstandes in der EG beigetragen hat,
- D. jedoch im Bewußtsein, daß die Weltwirtschaft seit Mitte der 70er Jahre ständig mit Krisenelementen konfrontiert ist, die insbesondere die Industrienationen zu umfangreichen Anpassungen zwingen,
- E. in der Erwägung, daß eine Reihe von Staaten in der Absicht, die nötigen Anpassungen ihrer Wirtschaftsstruktur zu umgehen oder zumindest hinauszuschieben, ihr Heil in protektionistischen Maßnahmen zur Verteidigung gegen unerwünschte Einfuhren gesucht haben,
- F. in dem Bedauern, daß durch eine Fülle von bilateral ausgehandelten sog. freiwilligen Selbstbeschränkungsabkommen und „orderly marketing arrangements“ eine Grauzone protektionistischer Maßnahmen geschaffen wurde, die den Grundsätzen des GATT, insbesondere dem Diskriminierungsverbot, widersprechen,
- G. in dem Bewußtsein jedoch, daß diese Vereinbarungen und Regelungen in der Vergangenheit als kurzfristige Linderungsmittel gegen die gravierenden Beschäftigungsprobleme funktioniert haben, vor die viele Länder sich aufgrund der Krise gestellt sahen,
- H. in der Feststellung, daß durch diese Entwicklung die Glaubwürdigkeit des GATT als dem gültigen Rechtsrahmen für die Außenhandelspolitik der GATT-Vertragsparteien möglicherweise in Frage gestellt wird,
- I. im Hinblick auf die Bedeutung des EG-Binnenmarkts sowohl für die Zukunft der Wirtschaft der Europäischen Gemeinschaft sowie auch für die der Weltwirtschaft –

1. Bisheriger Verlauf der Uruguay-Runde im allgemeinen

- 1. bewertet den bisherigen Verlauf der Uruguay-Runde als positiv und vielversprechend;
- 2. ist sich bewußt, daß die Verhandlungen, nachdem im vorigen Jahr insbesondere Verfahrensfragen zu klären waren, jetzt in inhaltliche Phasen treten werden, was erfahrungsgemäß eine Probe für das Verhandlungsklima werden wird;

3. fordert alle Vertragsparteien des GATT auf, durch konstruktive Beiträge im Sinne einer gegenseitigen Kompromißbereitschaft sich aktiv an den Verhandlungen zu beteiligen;
4. a) erkennt an, daß die Kommission als Verhandlungsführerin der EG-Mitgliedstaaten durch die Vorlage einer Reihe von Verhandlungsangeboten und Positionspapieren in den einzelnen Verhandlungsgruppen einen konstruktiven Beitrag für den Beginn der inhaltlichen Verhandlungen geleistet hat;
b) hält es für notwendig, daß die Europäische Gemeinschaft während der gesamten Uruguay-Runde, wo die Kommission im Namen der Gemeinschaft verhandelt, mit Festigkeit eine gemeinsame Haltung beibehält und verteidigt; ihre Zerstrittenheit würde die europäischen Positionen bei den schwierigen Verhandlungen untergraben und denjenigen schaden, die sie ausgelöst haben;
5. weist auf den globalen Charakter der Verhandlungsrunde hin, der es ermöglicht, in den einzelnen Verhandlungsbereichen zu gegenseitig vorteilhaften Zugeständnissen zu gelangen;
6. betont den Zusammenhang zwischen dem Welthandelssystem und dem Weltwährungssystem als den Grundpfeilern einer internationalen Wirtschaftsordnung und begrüßt die Bemühungen, die Zusammenarbeit zwischen GATT sowie Internationalem Währungsfonds und Weltbank zu verstärken, betont gleichzeitig die Erfordernisse einer makroökonomischen Kohärenzpolitik, in die die Finanz- und Wirtschaftsminister aller Vertragsparteien einbezogen werden müssen;
7. hält eine stärkere Einbeziehung der für den Außenhandel zuständigen Minister der Vertragsparteien in die Arbeiten des GATT, etwa in Form von regelmäßigen Ministertagungen, für wünschenswert, ebenso einen Versuch, eine Lenkungsgruppe einzusetzen, in der die Kommission für die 12 EG-Länder auftreten müßte, sollte eine solche Lenkungsgruppe eingesetzt werden;
8. erwartet von der bevorstehenden Ministertagung in Montreal einen politischen Impuls für Fortgang und Abschluß der Uruguay-Runde, hält es aber angesichts des gegenwärtigen Verhandlungsstandes für wenig wahrscheinlich, daß es in einer Mehrzahl von Verhandlungsgebieten zu vorgezogenen Ergebnissen („early harvest“) kommt;
9. nimmt hiervon ausdrücklich den Bereich der tropischen Produkte aus, dem bereits in der Erklärung von Punta del Este Vorrang eingeräumt wurde, und drängt alle Vertragsparteien, hierzu schnellstens eine Einigung zu erzielen;
10. warnt davor, das Konzept der Globalität so eng zu definieren, daß fehlende Fortschritte in einem Bereich der Verhandlungen den erfolgreichen Abschluß der gesamten Runde in Frage stellen könnten, und regt an, daß, wenn einige Vereinbarungen vor Ende der Uruguay-Runde in Kraft treten könnten, dies nicht verzögert werden sollte;

II. Grundsätzliche Bedeutung des GATT

11. hält die Grundprinzipien des GATT, insbesondere Multilateralität, Meistbegünstigung sowie Diskriminierungsverbot, auch 40 Jahre nach Schaffung des GATT nach wie vor für unverzichtbare Grundpfeiler der Welthandelsordnung – dies gilt auch und vor allem für wirtschaftliche Krisenzeiten – und hält die Verstärkung der Disziplin der GATT-Vertragsparteien in ihrer Außenhandelspolitik für eine wichtige Voraussetzung für eine weitere Expansion des Welthandels;
12. betont in diesem Zusammenhang, daß es wenig sinnvoll ist und sogar in direktem Widerspruch zu den Grundsätzen des GATT steht, nach einer bilateralen Ausgewogenheit der Handelsbilanzen der einzelnen Staaten zu trachten;
13. unterstreicht die Bedeutung der in Punta del Este von allen Vertragsparteien eingegangenen Verpflichtung zum Standstill und Rollback;
14. sieht die Notwendigkeit, die Regeln des GATT zu präzisieren und dabei den Erfahrungen und neuen Entwicklungen der Außenhandelspolitik anzupassen;
15. warnt jedoch davor, durch eine Aufweichung der GATT-Regeln die nicht GATT-konformen sog. Grauzonen-Maßnahmen einfach als zulässig zu erklären;
16. fordert alle betroffenen Vertragsparteien auf, umgehend Vorschläge zum Abbau ihrer GATT-inkonformen handelspolitischen Schutzmaßnahmen zu unterbreiten; begrüßt die Initiative der Kommission, die als erste einen, wenn auch begrenzten Vorschlag zum Abbau einiger mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen vorgelegt hat;
17. befürwortet nachdrücklich, daß die Außenhandelspolitik der Vertragsparteien regelmäßig auf der Grundlage von Berichten, die das Generalsekretariat des GATT zu erstellen hätte, auf ihre Übereinstimmung mit den GATT-Vorschriften geprüft wird; fordert schnellstens den Aufbau und Ausbau geeigneter Datenbanken, insbesondere über nichttarifäre Handelshemmnisse;
18. begrüßt, daß zahlreiche weitere Staaten, insbesondere Entwicklungsländer, in den letzten Jahren GATT-Mitglieder wurden;
19. geht davon aus, daß die Volksrepublik China in absehbarer Zeit GATT-Mitglied sein wird, und fordert sie auf, schon jetzt ein voll GATT-konformes Verhalten zu zeigen;
20. ist der Auffassung, daß nach der Wiederaufnahme der Mitgliedschaft Chinas in das GATT auch eine Lösung für Taiwan gefunden werden müßte und daß angesichts der Bedeutung Taiwans für den Welthandel eine Regelung anzustreben wäre, die es dem Land möglich macht, von den GATT-Bestimmungen zu profitieren und sich daran zu halten;
21. hält eine Einbeziehung weiterer Staatshandelsländer ins GATT-System, insbesondere der Sowjetunion, die nicht Ver-

tragsparteien sind, für sinnvoll nur in dem Maße, wie innere wirtschaftliche Reformen und außenwirtschaftliche Öffnung und Transparenz konsequent fortschreiten;

22. fordert eine bessere Abstimmung zwischen GATT und der privaten Wirtschaft, wie sie z. B. schon in der engen Kooperation des IWF und der Weltbank mit dem internationalen Bankenwesen besteht;
23. a) befürwortet eine klare Neudefinition von Freihandelszonen und Zollunionen, nachdem in der Zeit seit Beginn der Uruguay-Runde die Regionalisierung der Weltwirtschaft fortgeschritten ist (Lateinamerika, Zentralamerika, USA/Kanada, SAARC, EG/EFTA etc.) und weiter fortschreiten dürfte (USA/Mexiko?, USA/Japan?) und der Trend vorliegt, daß immer mehr nicht traditionelle Staaten im Welthandel, nämlich Staatengruppen, auftreten, ist jedoch der Ansicht, daß diese neue Definition dem Versuch der Entwicklungsländer nicht im Wege stehen darf, den Süd-Süd-Handel zu fördern, und ebenso wenig der bestehenden Präferenzregelung zwischen industrialisierten Ländern und Entwicklungsländern (siehe auch LOME-Abkommen);
b) weist auf subnationale Ebenen mancher Vertragsparteien hin, die immer wieder in scheinbarer oder faktischer handelspolitischer Autonomie GATT-Regeln ignorieren; auch dieses Problem sollte einer Definition zugeführt werden (z. B. Haftung der Vertragsparteien für nachgeordnete politische Ebenen);

III. Rolle der Industrieländer in der Uruguay-Runde

24. sieht in der Uruguay-Runde eine gute Chance, in den Industrieländern eine Handelspolitik der bleibenden gegenseitigen Marktöffnung zu fördern und dadurch der Gefahr vorzubeugen, in Zeiten weltwirtschaftlicher Stagnation durch eine die Einfuhren beschränkende Politik die weltwirtschaftlichen Probleme noch zu verschärfen;
25. betont, daß den Industriestaaten, insbesondere der EG, den USA und Japan, eine sehr große Verantwortung für einen erfolgreichen Verlauf der Uruguay-Runde zukommt;
26. gibt wie die Europäische Kommission und der Ministerrat der Gemeinschaft seiner ernsten Besorgnis über das protektionistische Potential des „Trade and Competitiveness Omnibus Act“ Ausdruck, was zu einseitigen Maßnahmen der Vereinigten Staaten führen könnte, die mit der Erklärung von Punta del Este, den Grundsätzen des GATT sowie den Standstill- und Rollback-Verpflichtungen unvereinbar sind und die Verhandlungen der Uruguay-Runde in Frage stellen könnten;
27. wird aufmerksam die Anwendung des Trade Act verfolgen und die Maßnahmen unterstützen, die die Gemeinschaft ggf. zur Verteidigung ihrer legitimen Interessen, sollten diese betroffen sein, ergreifen wird;

28. hofft jedoch, daß die Verfolgung eines konstruktiven Dialogs mit den Vereinigten Staaten im Interesse der beiden Parteien bedeuten wird, daß eine mögliche Konfrontation vermieden wird;
29. begrüßt, daß Präsident Reagan zum Entwurf des höchst protektionistischen „Textil Act“ sein Veto eingelegt hat;
30. erkennt an, daß Japan in den letzten Jahren ernsthafte Bemühungen gemacht hat, seinen Markt weiter für Einfuhren zu öffnen, hält die bisherigen Fortschritte jedoch noch für unzureichend und fordert Japan daher auf, insbesondere im Agrarhandel und bei den nichttarifären Handelshemmnissen, weiterreichende Verhandlungsangebote zu machen, um so zu einer ausgewogenen Verteilung der Vorteile zu gelangen;

IV. Rolle der Entwicklungsländer

31. stellt fest, daß wenig Fortschritte hinsichtlich der in erster Linie für die Entwicklungsländer wichtigen Fragen trotz der sogenannten „short-list“ verbucht wurden;
32. erkennt die Bedeutung des Grundsatzes der „unterschiedlichen und bevorzugten Behandlung“ für die Einbeziehung der Entwicklungsländer in das Welthandelssystem an und wünscht, daß dies speziell für den Handel mit Dienstleistungen gelten soll;
33. gibt zu bedenken, daß zahlreiche Entwicklungsländer stärker Einfluß auf die Verhandlungen nehmen könnten, wenn sie ihrerseits im Rahmen ihrer Möglichkeiten Angebote zur Öffnung ihrer Märkte unterbreiten, insbesondere im Rahmen des „Süd-Süd-Handels“;
34. akzeptiert grundsätzlich das Prinzip der Selbsteinstufung als Entwicklungsland, weist allerdings darauf hin, daß es eine Reihe von Ländern gibt, die entweder seit geraumer Zeit schon zu den Schwellenländern (Newly Industrialised Economies – NIE) gehören bzw. in jüngster Zeit die Entwicklung zum Schwellenland vollzogen haben; fordert beide Gruppen auf, entsprechend ihrem Entwicklungsstand Verpflichtungen im GATT zu übernehmen, insbesondere durch Zollzugeständnisse und durch den Abbau mengenmäßiger Einfuhrbeschränkungen;
35. stellt fest, daß durch eine Senkung der Zölle die Bedeutung der autonomen Systeme der Allgemeinen Präferenzen für Entwicklungsländer abnimmt und daß Zollsenkungen in der Uruguay-Runde zu einer weiteren Aushöhlung der Präferenzen führen werden;
36. ist in diesem Zusammenhang der Auffassung, daß die nach den in der Uruguay-Runde vereinbarten Zollsenkungen verbleibenden Präferenzen bestehen bleiben müssen und gegenüber keinem der Entwicklungsländer eine diskriminierende Wirkung haben dürfen;
37. erkennt an, daß Entwicklungsländer zum Aufbau eines eigenen Industriesektors auf einen gewissen Zollschutz zurück-

greifen können; dieser sollte jedoch zeitlich befristet sein und die heimischen Industrien sollten nach der Startphase zunehmend in den internationalen Wettbewerb einbezogen werden;

V. Verhandlungsgebiete im einzelnen

V.I Zölle

38. tritt für eine kräftige Senkung, insbesondere der noch verbleibenden Zollsätze („tariff escalation“), ein, durch die die Ansiedlung von Weiterverarbeitungsprozessen in Rohstoffe liefernden Entwicklungsländern erschwert wird;
39. tritt darüber hinaus für eine lineare und gleichzeitige Senkung des Zollniveaus und die Annäherung der Zollsätze durch stärkeren Abbau der höheren Zollsätze ein;
40. wünscht, daß jene Vertragsparteien, die bisher keine oder nur wenige Zollzugeständnisse im GATT getätigt haben, im Verlaufe dieser Runde sich zu einer umfassenden Bindung ihrer Zollsätze bereitfinden;

V.II Nichttarifäre Handelshemmnisse

41. stellt fest, daß nach der schrittweisen Verringerung der Zollmauern nichttarifäre Handelshemmnisse aller Art als Schutz vor Einfuhren an Bedeutung gewonnen und daß vor allem Entwicklungsländer unter nichttarifären Handelshemmnissen zu leiden haben;
42. fordert alle Vertragsparteien auf, die dies noch nicht getan haben, sich den während der Tokio-Runde ausgehandelten Kodizes über nichttarifäre Handelshemmnisse, insbesondere über den Zollwert, Einfuhrlizenzen, Normen, das öffentliche Beschaffungswesen und Zivilflugzeuge, anzuschließen;
43. hält die Überarbeitung der bestehenden und die Aushandlung neuer Kodizes für nichttarifäre Handelshemmnisse, insbesondere beim öffentlichen Beschaffungswesen, für die Verfahren zur Vergabe von Einfuhrlizenzen, Normen und Zulassungsverfahren für erforderlich;
44. befürwortet eine Klärung im Rahmen des GATT bezüglich der Unterschiede zwischen den USA und der EG in der Interpretation der Artikel 4 und 6 des Kodexes über den Handel mit Zivilflugzeugen, die insbesondere den Handel mit dem europäischen AIRBUS betreffen, und ggf. eine Ergänzung dieses Kodexes;

V.III Agraraußenhandel

45. stellt fest, daß die derzeitigen Bestimmungen des GATT hinsichtlich des Außenhandels mit Agrarprodukten sich in der Praxis als nicht handhabbar erwiesen haben, und begrüßt daher, daß die Vertragsparteien bereit sind, diese Bestimmungen völlig neu zu gestalten;
46. ist der Ansicht, daß im Rahmen dieser Verhandlungen eindeutige Abmachungen über die Produktion sowie die Aus- und

Einführen der wichtigsten Agrarerzeugnisse getroffen werden müssen, um ein besseres Gleichgewicht auf den internationalen Agrarmärkten zu verwirklichen, wobei die Interessen der Entwicklungsländer unbedingt berücksichtigt werden müssen; unterstreicht, daß in diesem Kontext ein Dumping von Agrarerzeugnissen auf den Weltmärkten verhindert werden muß und gleichzeitig beträchtliche Anstrengungen unternommen werden müssen, um die direkte und indirekte Unterstützung der Ausfuhr von Agrarerzeugnissen in den Fällen zu begrenzen, in denen die Unterstützung der Ausfuhren einen Einfluß auf die Märkte hat;

47. wertet es als ein gutes Zeichen, daß alle wichtigen Agrarhandelsländer bereits konkrete Verhandlungsvorschläge unterbreitet haben, und unterstreicht die Bedeutung des von der EG unterbreiteten Vorschlags, den Umfang der Agrarunterstützungen im Rahmen des GATT zu konsolidieren;
48. vertritt unter diesem Gesichtspunkt die Ansicht, daß es für die Europäische Gemeinschaft möglich sein muß, an ihren Prioritäten für die Entwicklung der Agrarpolitik festzuhalten (als Beispiel seien die vom Europäischen Parlament festgelegten Zielsetzungen hinsichtlich des Schutzes der Position der kleinsten Erzeuger und der Verbesserung des Verhältnisses zwischen Landwirtschaft und Umwelt genannt), selbst wenn sich diese Prioritäten von denen ihrer Partner unterscheiden;
49. ist der Auffassung, daß die Vorschläge der Vereinigten Staaten, wonach alle Formen von Subventionen für die Landwirtschaft und für die Agrarexporte spätestens im Jahre 2000 auslaufen sollen, zwar auf eine Lösung der Probleme abzielen, jedoch zu ehrgeizig und daher unrealistisch sind; stellt fest, daß die am 14. Oktober 1988 verabschiedeten gemeinschaftlichen Vorschläge zwar einen Ansatz für einen konzertierten und langfristigen Abbau der Stützungsmaßnahmen beinhalten, daß in ihnen jedoch kein Zeitplan und kein Prozentsatz für entsprechende Kürzungen spezifiziert werden;
50. verweist auf seine Entschliebung vom 17. Juni 1988 und die darin enthaltene Forderung, „daß die EG ein neues Angebot unterbreiten sollte, das einen Plan zur Verringerung der Unterstützung um einen festen Satz innerhalb eines bestimmten Zeitraums enthält“;
51. fordert, daß die den Vereinigten Staaten 1955 erteilte Ausnahmegenehmigung (Waiver) vom GATT abgeschafft wird;
52. hält den Verhandlungsvorschlag Japans für völlig unzureichend, der vor allem auf eine Rechtfertigung für die Beschränkungen von Agrareinfuhren nach Japan hinausläuft; erwartet von Japan, das im industriellen Bereich einer der Hauptnutznießer eines liberalen Welthandels ist, einen konstruktiven Beitrag, auch im Hinblick auf den für Japan vorläufig berechneten PSE-Wert von 69 %;
53. weist auf die Bedeutung kurzfristiger Maßnahmen zur Begrenzung der Überproduktion hin, wie sie die EG auf dem

Brüsseler Gipfel vom Februar 1988 beschlossen und zum Teil schon seit 1984 eingeleitet hat, die die Probleme auf dem Weltagrarmarkt lindern sollen; diese müssen in den Verhandlungen berücksichtigt werden;

54. nimmt mit Interesse die Vorschläge der Cairns-Gruppe sowie die jüngsten Vorschläge der Vereinigten Staaten zur Kenntnis, die die Notwendigkeit kurzfristiger Maßnahmen zur Sanierung der Märkte anerkennen; glaubt, daß diese Entwicklung, sofern sie nicht ein simples taktisches Manöver ist oder mit langfristigen unrealistischen Vorschlägen verknüpft wird, die Suche nach einem ausgewogenen Kompromiß erleichtert;
55. weist in diesem Zusammenhang auch auf die von Jamaika als Wortführer der Agrarprodukte importierenden Entwicklungsländer aufgezeigten Probleme hin, was das künftige Weltpreisniveau bei Agrarprodukten anbelangt;
56. schlägt für sanitäre/phytosanitäre Maßnahmen einen besser kontrollierten und im GATT koordinierten „Codex Alimentarius“ vor, der diesbezügliche nichttarifäre Handelshemmnisse abbauen soll und ein weltweit akzeptiertes Bestandsverzeichnis enthält, in das neue, einseitige Maßnahmen nur bei Kompensation eingetragen werden sollen, nachdem derartige Maßnahmen oft als Vorwand für protektionistische Haltungen dienen;
57. erkennt die große Bedeutung einer inhaltsvollen Einigung auf dem Agrarhandelssektor für das Gelingen der Uruguay-Runde an, warnt jedoch davor, falls es nicht zu einer solchen Einigung kommen sollte, den Erfolg der gesamten Verhandlungsrunde in Frage zu stellen oder zu gefährden;

V.IV Schutzklauseln

58. hält eine Reform des Artikel XIX GATT-Vertrag für notwendig, und zwar in der Richtung eines Verbots einseitiger selektiver Maßnahmen bzw. einer Billigungspflicht bilateraler selektiver Maßnahmen („consensual selectivity“) vor Inkrafttreten durch das GATT-Safeguard Committee, hilfsweise einer Notifizierungspflicht;
59. sieht in der Umgehung dieser Vorschrift durch selektive Schutzmaßnahmen in Form von sog. freiwilligen Selbstbeschränkungsabkommen und Abkommen zur geregelten Vermarktung (orderly marketing arrangements) die wesentliche Ursache für die Schwächung der Glaubwürdigkeit des GATT;
60. fordert insbesondere die industrialisierten Vertragsparteien auf, künftig nicht mehr auf derartige GATT-inkonforme Maßnahmen zurückzugreifen und die bestehenden zügig abzubauen; die Uruguay-Runde sollte hierfür einen festen Zeitplan einführen, ebenso sollten Instrumente entwickelt werden, die eine mißbräuchliche Anwendung anderer Schutzklauseln, wie insbesondere der Zahlungsbilanzklausel, verhindern;
61. fordert, daß Schutzmaßnahmen künftig nur in klar definierten Fällen (z. B. bei „laser-beaming-Strategien“ bestimmter Län-

der) für eine begrenzte Zeit mit zeitlich degressiver Abstufung zulässig sein dürfen;

V.V. Textil und Bekleidung

62. stellt fest, daß dieser Sektor bereits seit langem von den Regeln des GATT, insbesondere dem Verbot von mengenmäßigen Beschränkungen, ausgenommen ist;
63. geht davon aus, daß nach Auslaufen des Multi-Faser-Abkommens (MFA) der Handel mit Textilien und Bekleidung in eine Übergangslösung und später in die GATT-Regeln einbezogen wird, wie in der Erklärung von Punta del Este gewünscht, schließt aber auch eine Verlängerung des MFA bei bestimmten Verbesserungen nicht aus;
64. weist auf die große Bedeutung dieses Sektors für die Entwicklungsländer und industriellen Schwellenländer hin, die bei Textilien und Bekleidung noch über komparative Kostenvorteile verfügen, die zu nutzen sie durch das MFA gehindert werden; weist aber ebenso auf die große Bedeutung dieses Sektors für die Gemeinschaft und insbesondere deren strukturschwache Gebiete hin;
65. fordert gleichzeitig in einigen Drittländern eine entschlossene Bekämpfung von wettbewerbsverzerrenden Subventionen für die Textilindustrie, Hochzöllen, nichttarifären Handelshemmnissen und sonstigen Schutzmaßnahmen (infant industries, Zahlungsbilanzgründe), die auch der europäischen Textilindustrie den Marktzugang versperren;
66. weist auf die Notwendigkeit hin, im Rahmen des GATT gegen Warennachahmungen und Markenpiraterie, durch die insbesondere Textil- und Bekleidungsindustrie der EG jährlich Schaden in Höhe von Milliarden ECU erleiden, sowie für einen effizienten Schutz von Mustern und Modellen wirksame Regeln zu schaffen;
67. weist auf die themenmäßige Verflechtung mehrerer Verhandlungsgruppen bezüglich Textilhandel hin und erwartet von der Mid Term Review-Konferenz:
 - a) im Fall von Fortschritten in allen den Textilsektor betreffenden Verhandlungsgruppen eine vertrauensbildende Erklärung im Sinne einer Verstärkung der Verpflichtung von Punta del Este für den Eintritt in ein Übergangssystem nach 1991;
 - b) eine alsbaldige Konkretisierung der Verpflichtung zu Standstill im Textilbereich;

V.VI Subventionen und Antidumping

68. hält eine Revision der während der Tokio-Runde ausgehandelten Antisubventions- und Antidumping-Kodex für erforderlich; erachtet insbesondere eine präzisere Definition des Subventionsbegriffs für nötig, um Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien bei der Anwendung des Kodexes, insbesondere bei der Verhängung von Ausgleichsmaßnahmen, zu verringern;

69. wünscht, daß möglichst viele der Vertragsparteien, die dies noch nicht getan haben, den Kodex unterzeichnen, und weist darauf hin, daß die Gemeinschaft ihren Regelungen die des GATT zugrunde gelegt hat;
70. hält eine Präzisierung des Dumping-Tatbestandes und seines Anwendungsbereichs für nötig, um zu verhindern, daß im Gewande exzessiv genutzter Antidumping-Maßnahmen protektionistische Einfuhrbarrieren errichtet werden;

V.VII Streitschlichtungsverfahren

71. hält nach wie vor eine Reform des bestehenden Streitschlichtungsverfahrens für dringend geboten, insbesondere im Hinblick auf mögliche Verzögerungen durch Vertragsparteien, die die Einsetzung von „panels“ (Expertengruppen) temporär verhindern;
72. sieht in dem Vorschlag, in der juristischen Bewertung der Berichte von panels zwischen den Tatsachenfeststellungen („findings“) und den Empfehlungen („recommandations“) zu unterscheiden, eine Möglichkeit, die Streitschlichtungsverfahren zu beschleunigen;
73. ist der Auffassung, daß die Einrichtung eines internationalen Handelgerichtshofs als letzte Entscheidungsinstanz in Streitfällen zwischen Vertragsparteien zur Zeit keine Möglichkeit für eine Verbesserung des Streitschlichtungsverfahrens darstellt; dies würde eine juristisch präzisere Fassung vieler GATT-Vorschriften erfordern und übersieht den besonderen Vertragscharakter des GATT;

V.VIII Dienstleistungen

74. a) begrüßt ausdrücklich den in Punta del Este erzielten Kompromiß, der es ermöglicht, in der bisher verlaufenen Uruguay-Runde auch über Regeln für den internationalen Handel mit Dienstleistungen zu verhandeln;
- b) sieht bei den Entwicklungsländern ein wachsendes Verständnis und Interesse für die Bedeutung eines liberalen Dienstleistungssektors;
- c) erkennt an, daß die Verhandlungen über den Warenhandel in der Verhandlungsstruktur getrennt sind, weist jedoch auf den sachlichen Zusammenhang zwischen beiden Bereichen hin;
- d) erwartet bei der Mid Term Review-Konferenz eine Übereinkunft über die Grundsätze, nach denen eine gemeinsame Position über den Handel mit Dienstleistungen festgelegt werden sollte, z.B. Behandlung nach der Meistbegünstigungsklausel, Transparenz, Nichtdiskriminierung, Marktzugang, Streitschlichtung;
- e) schlägt hierfür einen einzigen Allgemeinen Kodex statt getrennte sektorale Abkommen für verschiedene Dienstleistungssektoren vor;

- f) erinnert daran, daß unnötiger Dualismus mit existierenden Institutionen (z. B. ICAO = International Civil Aviation Organization, ITU = International Telecommunications Union etc.) vermieden werden sollte, nicht nur institutionell, sondern insbesondere materiell- und formal-rechtlich;
- g) verweist im übrigen auf den Bericht des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen über den internationalen Handel mit Dienstleistungen (Dok. A2-198/88);

V.IX *Schutz geistigen Eigentums*

- 75. a) begrüßt den detaillierten Vorschlag der EG-Kommission für einen weltweiten Schutz geistigen Eigentums durch einen Beitritt aller GATT-Mitglieder zum Pariser Abkommen über den Schutz geistigen Eigentums und zur Berner Konvention über den Schutz literarischer und künstlerischer Werke sowie durch eine Rahmenvereinbarung im Rahmen der Uruguay-Runde, die auch Regelungen enthält zu Patenten, Markenzeichen, Urheberrechten und ähnlichen Rechten, Computerprogrammen, Designs und Modellen, Reproduktionen und Nutzungen von Halbleiter-Topographien, Industrie- und Geschäftsgeheimnissen sowie zu Ursprungsbezeichnungen und geographischen Angaben;
- b) hält hierfür den Abschluß der Verhandlungen schon vor Abschluß der Gesamtrunde für möglich und wünschenswert;
- c) unterstellt das Interesse der Entwicklungsländer an einem wirksamen Schutz geistigen Eigentums, auch im Hinblick darauf, daß dessen Nichtbeachtung letztlich sich gegen Handel und Investitionen auswirken würde;

V.X *„TRIM's“ (Trade related investment measures) – Handelsbezogene Investitionen*

- 76. begrüßt die Fortschritte im Rahmen der Verhandlungsgruppe über „TRIM's“, wonach eine Reihe enumerativ aufgezählter Maßnahmenarten als handelsstörend und -hemmend bezeichnet werden können, und schlägt die Erarbeitung einer gemeinsamen Interpretation von bereits im GATT-Vertragstext vorhandenen Bestimmungen vor bzw. neuer Bestimmungen, soweit der GATT-Text hier Lücken aufweist;

V.XI *Sozialklausel*

- 77. a) schlägt vor, daß die Vertragsparteien Maßnahmen ergreifen, um die Einhaltung der im Rahmen der ILO vereinbarten Mindestarbeitsnormen sicherzustellen, z. B. durch einen von GATT und ILO einzurichtenden Beratungsausschuß;
- b) schlägt als zu berücksichtigende ILO-Normen vor: Normen über Vereinigungsfreiheit, Recht auf Tarifverhandlungen, Arbeitszeit, Mindestbeschäftigungsalter, Arbeitsschutz, Diskriminierung, Zwangsarbeit und Arbeitsinspektion sowie alle Normen, deren Nichtbeachtung handelsstörend und wettbewerbsverzerrend wirkt;

VI. Teilnahme des EP an der Mid Term Review-Konferenz

78. begrüßt die Bereitschaft der EG-Kommission, in ihre Delegation für die Ministertagung in Montreal im Dezember 1989 auch Mitglieder des Europäischen Parlaments aus den betroffenen Fachausschüssen aufzunehmen;

VII. Verteiler dieser EntschlieÙung

79. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung der Kommission, dem Rat, den Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem GATT-Sekretariat und allen Staaten, die an den multilateralen Handelsverhandlungen im Rahmen der Uruguay-Runde des GATT in Montréal teilnehmen, zu übermitteln.